

II- 10.38 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

423 / A.B.

zu 506 / J.
30. März 1971
Präs. am

Zl. 12. 363- Präs. A/71

Anfrage Nr. 506 der Abg. Dr. Reinhart
und Gen. betreffend Offenhaltezeiten der
Tankstellen.

Wien, am 29. März 1971

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dipl.Eng. Karl Waldbrunner

W i e n

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Dr. Reinhart und
Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 10. März 1971, be-
treffend Offenhaltezeiten der Tankstellen an mich gerichtet haben,
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Da die Tankstellen von den Bestimmungen des Ladenschluß-
gesetzes, BGBI. Nr. 156/1958, in der Fassung der Ladenschlußgesetz-
Novelle, BGBI. Nr. 203/1964, ausgenommen sind (§ 1 Abs. 4 lit. e),
ist eine behördliche Einflußnahme in Richtung auf eine Verkürzung der
Offenhaltezeiten der Tankstellen nicht möglich. Auch für die Einführung
eines Turnusdienstes gibt es keine gesetzliche Handhabe; ein Turnusdienst
könnte nur auf Grund freiwilliger Vereinbarungen der Tankstellenunterneh-
mer eingerichtet werden.

Eine gesetzliche Regelung der Offenhaltezeiten der Tankstellen
erscheint kaum möglich, da die für den einzelnen Tankstellenunternehmer
optimalen Offenhaltezeiten sehr unterschiedlich sind; diese sind vom Stand-
ort der einzelnen Tankstellen und auch von der jeweiligen Jahreszeit ab-
hängig.

In Anbetracht der vorerwähnten Fakten schiene mir eine frei-
willige Vereinbarung der Tankstellenunternehmer über die Offenhaltezeiten

zu Zl. 12.363- Präs.A/71

der beste Weg zu einer Lösung des von den Anfragestellern aufgezeigten Problems. Allerdings wäre sicherzustellen, dass im Rahmen einer solchen Vereinbarung auch die berechtigten Interessen der Kraftfahrer Berücksichtigung finden.

Sollte ein derartiger Wunsch aus dem Kreise der Betroffenen an mich herangetragen werden, bin ich gerne bereit, mich für das Zustandekommen von Verhandlungen über eine solche Vereinbarung einzusetzen.

G. Haiderwieser